

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren für einen Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau zur Erlangung der Zulassung des Gewässerausbaus „Anbindung der Schwartau an den Talraum und Einleitung einer eigendynamischen Entwicklung von Stat. 4+750 bis 8+900 – Auenprojekt Schwartau“**

Der Wasser- und Bodenverband Schwartau hat mit Schreiben vom 23.08.2016 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Maßnahme „Anbindung der Schwartau an den Talraum und Einleitung einer eigendynamischen Entwicklung von Stat. 4+750 bis 8+900 (kurz: Auenprojekt Schwartau)“ beantragt.

Gemäß §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 125 und 126 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) vom 11.02.2008 (GVOBl. S. 91) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 139 bis 145 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, 534) in der derzeit geltenden Fassung ist für dieses Vorhaben **ein Planfeststellungsverfahren** durchzuführen.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **21.12.2016 bis einschließlich 20.01.2017** beim

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz  
Zimmer 516, Ansprechpartner: Herr Alscher  
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin

bei der

Gemeinde Ratekau  
Der Bürgermeister  
-Bauverwaltung-  
Zimmer 32, Ansprechpartnerin: Frau Stark  
Bäderstr. 19, 23626 Ratekau

sowie bei der

Stadt Bad Schwartau  
Der Bürgermeister  
-Bauamt-  
Zimmer 218, Ansprechpartnerin: Frau Welchert  
Markt 15, 23611 Bad Schwartau

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei den vorgenannten Behörden erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen bei den vorgenannten Behörden zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 5 des § 140 Abs. 4 LVwG gelten entsprechend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Diese Bekanntmachung ist auch abrufbar auf der Internetseite des Kreises Ostholstein unter [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de).

Eutin, den 06.12.2016  
6.20.330

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz  
Im Auftrag  
gez. Helga Landschoof